

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Ansgar Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Auswirkungen von Querverbauungen und Wasserkraftnutzung in niedersächsischen Fließgewässern auf den Bestand an Aalen

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Ansgar Schledde (AfD), eingegangen am 17.03.2023 - Drs. 19/971
an die Staatskanzlei übersandt am 21.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.04.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Es gibt Anhaltspunkte, dass Querverbauungen und Wasserkraftanlagen in niedersächsischen Fließgewässern Auswirkungen auf den Bestand an Europäischen Aalen (*Anguilla anguilla*) haben, denn Hinweise deuten darauf hin, dass nicht allen Aalen solche Einrichtungen zu passieren unbeschadet gelingt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bestandszahlen des Europäischen Aals als Wanderfischart nehmen kontinuierlich ab, er gilt daher als gefährdet. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig und wissenschaftlich nicht vollständig geklärt. Ein erkennbarer Gefährdungsfaktor besteht in der Passage von Wasserkraftanlagen (WKA) beim Abstieg des laichreifen Blankaals auf dem Weg ins Meer. Die Mortalitätsrate an den einzelnen Standorten variiert in Abhängigkeit von der Bauart der Turbine und weiteren technischen und betrieblichen Randbedingungen. Grundlegende Bedeutung ist hier dem Summationseffekt beizumessen, d. h., der aggregierten Gesamtwirkung aller Standorte auf dem Weg zwischen den Aufwuchsgebieten im Binnenland und der Nordsee.

1. Welche Maßnahmen zum Schutz von Aalen werden an Querverbauungen und Einrichtungen der Wasserkraftnutzung getroffen seitens

a) der Betreiber dieser Anlagen,

Im Bereich bestehender Wasserkraftanlagen werden Maßnahmen zur Verbesserung zum Schutz gegen das Eindringen von Aalen und anderen abstiegswilligen Fischen sowie für einen möglichst verzögerungs- und schädigungsfreien Abstieg in der Regel dann verfolgt, wenn eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis ausläuft und eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird.

Bei bestehenden sogenannten unbefristeten Altrechtanlagen werden demgegenüber seitens der WKA-Betreiber nur in Einzelfällen Maßnahmen zur Verbesserung des Fischschutzes und -abstiegs umgesetzt.

Bei einem geplanten Neubau von Wasserkraftanlagen muss der aktuelle Stand des Wissens und der Technik zum Fischschutz berücksichtigt werden. Dies schließt prioritär technische und bei Bedarf ergänzend auch betriebliche Vorkehrungen ein.

b) der Landesregierung bzw. des Gesetz- und Verordnungsgebers?

Die anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes in den §§ 33 ff. sind abweichungsfest und können von der Landesgesetzgebung nicht verändert werden. Die Landesregierung prüft, ob und gegebenenfalls inwieweit untergesetzliche Regelungen angezeigt sind, um die Umsetzung diesbezüglicher Inhalte auf der Vollzugsebene praktikabel zu unterstützen.

2. Welchem Prozentsatz an wandernden Aalen gelingt das unbeschadete Passieren von Querverbauungen und Wasserkraftanlagen? Falls die Landesregierung diesbezüglich über Informationen zu einzelnen Wasserkraftanlagen verfügt, wird um eine Auflistung der betreffenden einzelnen Wasserkraftanlagen mit Nennung der jeweiligen Prozentzahl gebeten.

Für Aale liegen im Rahmen der Bestandsschätzungen für die Aalmanagementpläne auch Einschätzungen zur Mortalität durch Wasserkraftanlagen in den jeweiligen Flusseinzugsgebieten vor, die von den für die Erarbeitung und Fortschreibung der jeweiligen Aalbewirtschaftungspläne federführenden Bundesländern aggregiert werden. Niedersachsen hat die Federführung für die Arbeiten zu Ems und Weser. Im gesamten Einzugsgebiet der Weser ist von einer Blankaalmortalität an Wasserkraftanlagen von etwa 20 % und im gesamten Einzugsgebiet der Ems von etwa 1 % auszugehen. Da jedoch nicht hinreichend bekannt ist, in welchem Umfang es an anderen Wanderhindernissen zu Schädigungen bei abwandernden Aalen kommt (z. B. bei Passieren von Wehren oder Sohlabstürzen), lässt sich insgesamt nicht sicher abschätzen, welcher Prozentsatz an abwandernden Aalen bestehende Querbauwerke und Wasserkraftanlagen unbeschadet passiert.

3. Auf welchen Annahmen, Schätzungen, Modellen bzw. tatsächlich erfolgten Untersuchungen bezüglich Verletzung oder Mortalität beruht die in Frage 2 erfragte Prozentzahl?

Die Vorgehensweise zur Abschätzung der Mortalität durch Wasserkraftanlagen in den Aaleinzugsgebieten Weser und Ems wird in den jeweiligen Aalbewirtschaftungsplänen (Kap. 2.5, Unterkapitel „Mortalität durch technische Anlagen“) beschrieben. Im Wesergebiet war die Mortalität für Blankaale an den maßgeblichen Wasserkraftanlagen bereits im Rahmen eines von der Flussgebietsgemeinschaft Weser initiierten Projektes bestimmt worden. Ergänzend dazu erfolgte zum Zwecke der Aalbewirtschaftungspläne auch eine Abschätzung der Mortalität für alle übrigen Wasserkraftanlagen (WKA) in den Gewässern des Aaleinzugsgebiets Weser. Im Aaleinzugsgebiet Ems erfolgte die Abschätzung der Mortalität an sämtlichen Anlagen im Rahmen des Aalbewirtschaftungsplans. Dabei wurden auch jeweils Anlagen mit sehr kleiner installierter Leistung berücksichtigt.

Der Abschätzung lagen folgende Annahmen zugrunde:

- kleinere WKA (unter 1 MWh) und kleinste (unter 100 kWh) haben eine größere Mortalität als größere Anlagen (über 1 MWh), mindestens aber 50 % im Mittel,
- Kaplan-Turbinen (bis 50 % Mortalität) zeigen eine geringere Schädigung als Francis-Turbinen (bis 60 % Mortalität)
- WKA, die auf einen mittleren oder gar hohen Anteil an der Gesamtabflussmenge des Gewässers hin ausgebaut sind, lassen eine höhere Schädigungsrate erwarten, während Anlagen mit geringerem Ausbaugrad eine anteilige Passage an der eigentlichen WKA bzw. Turbine vorbei ermöglichen.

Es wurde die Fläche der Aallebensräume oberhalb jedes betrachteten Standortes ermittelt und je nach vorhandenen WKA verschiedenen Mortalitätsklassen zugeordnet. Die gesamte Sterblichkeit durch Wasserkraftanlagen für ein Flussgebiet ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller Flächenanteile.

(<https://www.portal-fischerei.de/bund/bestandsmanagement/aalbewirtschaftungsplaene>).

4. Sollten bei der Beantwortung von Frage 3 auch Eigenauskünfte der Wasserkraftanlagenbetreiber mit herangezogen worden sein:

- a) Auf welchen Verfahren der Erkenntnisgewinnung beruhen diese Eigenauskünfte?
b) Hat die Landesregierung diese Auskünfte überprüft, und wenn ja, wie?

Entfällt.

5. Wie viel Prozent der Stromerzeugung entfällt in Niedersachsen auf die Nutzung von Wasserkraft an Fließgewässern?

Die Wasserkraftnutzung an Fließgewässern hat an der Energieerzeugung aktuell in Niedersachsen einen Anteil von weniger als 0,5 %.

6. Beabsichtigt die Landesregierung eine Intensivierung der Nutzung von Wasserkraft an Fließgewässern?

Es ist erkennbar, dass der ohnehin sehr geringe Anteil der Wasserkraftnutzung an der Energieerzeugung in Niedersachsen aufgrund der Topografie, des erforderlichen Artenschutzes und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht signifikant gesteigert werden kann und somit die energiepolitische Bedeutung dieser Erzeugungsform dauerhaft deutlich begrenzt bleibt. Der relative Anteil der Wasserkraft an der Erzeugung regenerativer Energien wird bei dem geplanten Ausbau der Solarenergie und Windkraft eher noch zurückgehen.

Zugleich kann und darf aufgrund des Energiebedarfs auf keine sinnvoll und nachhaltig gewinnbare Quelle erneuerbarer Energie verzichtet werden.

Hinsichtlich der Wasserkraft sieht die Landesregierung Perspektiven für die Nutzung bei mittleren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW und großen Anlagen, wie sie beispielsweise entlang der Weser realisiert sind.

7. Falls Frage 6 bejaht wird: Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen einer intensiveren Nutzung von Wasserkraft an niedersächsischen Fließgewässern auf den Aalbestand ein?

Entfällt.

8. Welche Maßnahmen zu einer Verringerung des Risikos von Verletzung und Mortalität von Aalen an Querverbauungen und Wasserkraftanlagen beabsichtigt die Landesregierung zukünftig umzusetzen?

Die Landesregierung unterstützt Vorhaben zur Erforschung und Verbesserung von Fischschutzmaßnahmen an Wasserkraftanlagen und sonstigen Hindernissen der Wanderbewegungen von aquatischen Organismen. Sie strebt an, den Dialog mit den Betreibern von WKA zu verstärken und gemeinsam geeignete Optionen zur Situationsverbesserung bei der Migration von Wanderfischarten zu entwickeln und umzusetzen.

9. Beziehen die Betreiber von Wasserkraftanlagen staatliche Förderung, wenn sie für ihre Anlagen einen besonderen Schutz für Aale und andere Wanderfische installieren?

Der Landesregierung sind keine Förderungen für Fischschutzmaßnahmen bekannt. Zugleich besteht über die Regelungen des § 35 Abs. 2 WHG die unmittelbare gesetzliche Verpflichtung, Anlagen im Sinne des Fischschutzes nachzurüsten.

**10. Falls Frage 9 bejaht wird, wird eine Auflistung nach Wasserkraftanlagenstandort, Förder-
summe und Art der installierten Schutzmaßnahme erbeten.**

Entfällt.

**11. Falls Frage 9 bejaht wird: Wie ist die Wirksamkeit des besagten Schutzes überprüft wor-
den?**

Entfällt.